

Die Rolle des Kirchenanwalts des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur bei der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen

Enrico Giarnieri

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Giarnieri, Enrico. 2025. "Die Rolle des Kirchenanwalts des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur bei der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen." *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 32 (2025): 197–210.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



DE

BAND 32 (2025)

**PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS**



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge und Sabine Konrad
Schriftleitung: Elmar Güthoff

32. Band
Jahrgang 2025

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1188645>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.dnb.de abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2025

Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:
BoD – Books on Demand GmbH, In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-8482-0839-5

INHALTSVERZEICHNIS

A. REFERATE

1. BIER, Georg, Persönliche Eigenschaften mit Störpotenzial?! Probleme bei der Auslegung von c. 1098 CIC 9
2. BIZARRO, João Pedro SERRA MENDES, Article 14 of the MIDI Rules of Procedure. A New Procedural Paradigm? 29
3. GRASSMANN, Andreas E., Recht und Pflicht der Eltern zur religiösen Erziehung ihrer Kinder als Wirkung der Ehe nach c. 1136 CIC/83 53
4. KALISCH, Marc J., Der Grundsatz *ne bis in idem* in kirchlichen Missbrauchsverfahren 79
5. NKE ONGONO, Jean-Olivier, *Exclusio indissolubilitatis*. Verständnis, heutiger Kontext und welcher gesetzgeberisch-pastorale Ansatz? 95
6. SABBARESE, Luigi, Innovations and Challenges in the Canonical Matrimonial Process 119

B. STUDIEN

1. BADER, Anna-Maria, Das zehnjährige Jubiläum der Reform des Eheprozessrechts – für das Wohl der Gläubigen und zum Heil ihrer Seelen. Die Ansprache Papst Franziskus‘ vom 31. Januar 2025 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 145
2. BERKMANN, Burkhard Josef, Kanonischer Schadensersatz- und Strafprozess. Mit besonderem Blick auf die Stellung der Opfer 165
3. GIARNIERI, Enrico, Die Anerkennung von ausländischen Urteilen in der vatikanischen Rechtsordnung 181
4. GIARNIERI, Enrico, Die Rolle des Kirchenanwalts des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur bei der Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets von kirchlichen Ehenichtigkeitsurteilen 197
5. GIEBERMANN, Cäcilia, Beeinflussung der Partnerwahl durch Einnahme oraler Kontrazeptiva? 211
6. JUNGBLUT, Nina, Das Inkonsummationsverfahren. Darstellung, Prüfung und Desiderate 217

7. MARX, Sebastian, Das Ehenichtigkeitsverfahren in Form des *processus brevior* vor dem Bischof von Rom. Risiken und mögliche Lösungswege 263

C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

1. Dekret der Rota Romana vom 11.05.2022 c. Arokiaaraj (Prot. Nr. 23.699 – B.Bis 54/2022) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 301
2. Dekret der Rota Romana vom 10.05.2023 c. Arokiaaraj (Prot. Nr. 24.889 – B. 73/2023) zur Nichtigkeit des Urteils und Zulassung der Berufung 312
3. Ansprache Papst Franziskus' an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2025 am 31.01.2025 325

D. REZENSIONEN

1. ALTHAUS, RÜDIGER, 200 Begriffe zum Verfassungsrecht der römisch-katholischen Kirche (*Thomas Meckel*) 329
2. ARROBA CONDE, Manuel Jesús / RIONDINO, Michele, Introduction to Canon Law (*Martin Rehak*) 330
3. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche (*Wilhelm Rees*) 338
4. BERGMANN, Barbara / KÖHLER, Denis, Rechtspsychologie (*Andreas Weiß*) 341
5. FERRANTE, Mario, Lezioni di diritto matrimoniale canonico (*Christoph Lerg*) 344
6. FRANCESCHI, Hector / SAMMASSIMO, Anna (Hrsg.), Sinodalità e processo canonico (*Nikolaus Schöch*) 347
7. GAGLIANO, Calogera Liliana, L'organizzazione giudiziaria nella Chiesa (*Nikolaus Schöch*) 353
8. HAHN, Judith, The Sacraments of the Law and the Law of the Sacraments (*Josef Otter*) 358

9. MIŠKOVSKÝ, Marek, La potestà del vescovo diocesano di sanare il 361
matrimonio civile di due cattolici (*Jiří Dvořáček*)
10. NEDUNGATT, George / RUYSSSEN, Georges-Henri, A Guide to the 364
Eastern Code (*Jiří Dvořáček*)
11. OTTER, Josef / WALSER, Markus (Hrsg.), Iustitia et ius (*Wilhelm 366*
Rees)
12. SANTORO, Raffaele / PALUMBO, Paolo / GRAVINO, Federico, Diritto 371
canonico digitale (*Josef Otter*)
13. SCICLUNA, Charles J. / WIJLENS, Miriam (Hrsg.), Rights of Alleged 377
Victims in Penal Proceedings (*Matthias Pulte*)
14. UHLE, Arnd / WOLF, Judith (Hrsg.), Kirchliches und staatliches Straf- 383
recht (*Rüdiger Althaus*)

* * *

Mitarbeiterverzeichnis

389

DIE ROLLE DES KIRCHENANWALTS DES HÖCHSTGERICHTS DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR BEI DER GEWÄHRUNG DES VOLLSTRECKBARKEITSDEKRETS VON KIRCHLICHEN EHENICHTIGKEITSURTEILEN

von Enrico Giarnieri

1. BESONDERHEITEN DES VIELFÄLTIGEN AMTES DES KIRCHENANWALTS IN DER KANONISCHEN RECHTSORDNUNG

Oberhalb der neuen Türen der Büros, die sich auf den breiten Eingangssaal des Renaissance-Sitzes des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur öffnen, hebt sich die feierliche hölzerne Inschrift ab, welche die eingeprägte Amtsbezeichnung des „*Promotor iustitiae*“ enthält¹.

Sie geht auf den Monat Mai vor über fünfzehn Jahren zurück, bei der ich – aufgrund meines Amtes – zum ersten Mal die Person von Msgr. Gian Paolo MONTINI, *Kirchenanwalt* des Höchsten Organs der Gerichtsbarkeit des Heiligen Stuhles, kennenlernte. Die Erinnerungen, welche die Gelegenheit charakterisieren, sind auch heute noch lebendig².

Wenn man diese Tür mit der genannten Aufschrift durchschreitet, erinnert man sich an die Ruhe und das Gewicht des Amtes des Kirchenanwalts, zusammen mit seiner Menschlichkeit, die sich im klugen Zuhören auf die Bitten der Gläu-

¹ Für den Nachvollzug der historischen Entwicklung und der architektonischen Struktur des Palazzo della Cancelleria, des Sitzes der Apostolischen Signatur siehe, unter anderem FROMMEL, C.L., *Il Palazzo della Cancelleria*; Valtieri, S. (Hrsg.), *Sisto IV e Giulio II. Il palazzo dal Rinascimento a oggi*, Atti del Convegno Internazionale di Studi (Reggio Calabria 1988). Roma 1989, 29-54; ORBICCIANI, L., *Palazzo della Cancelleria*. Roma 2010, 7-56.

² Der Zeitrahmen, der im vorliegenden Beitrag in Betracht gezogen wird – insofern er sich auf die Personen bezieht, welche das Amt des Kirchenanwalts ausgeübt haben – umfasst die Jahre 2008 bis 2024. Im Besonderen sah das genannte Amt die Aufeinanderfolge, in chronologisch aufsteigender Richtung, von Msgr. Gian Paolo MONTINI, den Zisterzienser P. Sebastiano PACIOLLA und Msgr. Paweł MALECHA (gegenwärtig Kirchenanwalt).

bigen und in seinem profunden Wissen über die besonderen Aspekte des Gesetzes sowohl der katholischen Kirche als auch der staatlichen Rechtsordnung, darunter jener des Vatikanstaates, zeigt³.

Durch die Übertragung der Ebene der Erinnerung auf jene des Rechts wird die Relevanz der Kombination „Schutz des Gemeinwohls – korrekte Rechtspflege“ in Bezug auf das Amt des Kirchenanwalts deutlich. Seine Rolle, der Sinn seines Amtes, seine Funktionen und Aktivitäten sind in der Tat von der Sehnsucht nach Gerechtigkeit durchdrungen, die durch Barmherzigkeit gemildert wird, welche ein typisches Merkmal der kanonischen Ordnung ist⁴.

Dies ist so wahr, dass sich einerseits die Daseinsberechtigung des Amtes des Kirchenanwalts um den Begriff des „Gemeinwohls“ dreht und andererseits die Rolle dieses Amtes im Schutz des Gemeinwohls in seinen vielfältigen Arbeitsbereichen zum Ausdruck kommt, bald der Anklage in Strafsachen, bald der Überwachung der Einhaltung von Verfahrensgesetzen, bald des allgemeinen Rechtsschutzes.

Es besteht kein Zweifel daran, dass bei dieser Perspektive ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem Begriff des Gemeinwohls und seiner dynamischen Umsetzung durch die Einhaltung der Bestimmungen des kanonischen Gesetzgebers auf der Regelungs-Ebene besteht.

Es ist wichtig, den nicht zu vernachlässigenden Hinweis hinzuzufügen, aufgrund dessen das Amt des Kirchenanwalts in jeder Hinsicht mit der prozessrechtlichen Figur des Staatsanwalts vergleichbar ist. Das letztgenannte Element stellt eine Besonderheit gegenüber dem Amt des Richters für sich allein betrachtet dar und begrenzt den Tätigkeitsbereich des Kirchenanwalts.

In dieser Hinsicht sind einige Bestimmungen des Kodex des kanonischen Rechts und der Instruktion *Dignitas connubii* für den Interpreten hilfreich, aus denen sich die Grundsätze des obligatorischen Charakters der Konstituierung dieses besonderen „Staatsanwalts“ innerhalb der kanonischen Rechtsordnung und der obligatorische Charakter seines Einschreitens in Fällen der Ehenichtigkeit ergibt. Dabei wird Bezug genommen auf das, was in den cc. 1430 und 1431 sowie den Artt. 53 und 57 von *Dignitas connubii* vorgeschrieben ist.

3 Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle daran erinnert, dass Msgr. Gian Paolo MONTINI ebenso das Amt des Kirchenanwalts am Kassationsgerichtshof des Vatikanstaates von 1998 bis 2019 ausübte.

4 Es wird genau auf die Rolle Bezug genommen, welcher innerhalb der kanonischen Rechtsordnung der Billigkeit (*aequitas*) zukommt, die vom berühmten Kirchenrechtler Heinrich VON SEGUSIO, bekannt als Kardinal OSTIENSIS, bezeichnet wurde als „*iustitia dulcore misericordiae temperata*“ (vgl. HENRICUS DE SEGUSIO CARDINALIS HOSTIENSIS, *Aurea Summa. Coloniae* 1612, col. 1666, Liber V, Titulus *De dispensationibus*).

Die Vielschichtigkeit der Funktionen des Kirchenanwalts wird auch durch die historische Entwicklung seines Amtes bestätigt: Die ursprüngliche Pluralität der Amtsbezeichnungen (*procurator curiae ad excessus corrigendos*, *procurator*, *promotor excessum*, *procurator fiscalis*) geht einher mit der anfänglichen Rolle des Inquisitors und den darauffolgenden Funktionen des Vorantreibens von:

„cause disciplinari e criminali dei chierici, e la tutela dell'osservanza della legge nello svolgimento dei processi“⁵.

Diesbezüglich sind in der Lehre einige Fixpunkte deutlich ausgemacht worden, die sich in der historischen Rekonstruktion rund um die Figur des Kirchenanwalts wiederfinden. Der erste von ihnen:

„sta nel fatto che la figura di un organo stabile pro legis tutela nasce nell'ambito della procedura inquisitoria [...] In secondo luogo si deve notare l'assoluta diversificazione temporale e territoriale del suo sviluppo. Se ci riferiamo alla curia [...] romana, in essa si notano tre ufficiali (procuratore del fisco, avvocato del fisco, avvocato dei poveri) dalle competenze non nettamente distinte [...] In terzo luogo si dovrà far attenzione a non trasportare con troppa facilità concetti giuridico-istituzionali propri della dogmatica processuale contemporanea a epoche storiche piuttosto lontane [...] Ciò vale per il fin troppo facile accostamento del promotore di giustizia al pubblico ministero, delle funzioni dell'uno e dell'altro“⁶.

Aus regulatorischer Sicht und im Lichte dessen, was der aktuelle Kodex des kanonischen Rechts vorsieht, ist das erwähnenswert, was man in äußerster Zusammenfassung als die aktuelle „funktionale Zweiteilung“ des Amtes des Kirchenanwalts definieren kann.

Insbesondere nach den Bestimmungen des c. 1721 tritt in Strafsachen die Figur des Kirchenanwalts als echter und eigentlicher Mitarbeiter des Gerichts hervor, der für die Einleitung und Ausübung der Strafklage verantwortlich ist.

Wenn es sich hingegen um Streitsachen handelt, in denen eine konkrete Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung des Gemeinwohls besteht, zeigt sich die Tätigkeit des Kirchenanwalts durch die Klage (denken Sie an die Bestimmungen des c. 1674) oder die Ausarbeitung eines Gutachtens oder einer Stellungnahme *pro rei veritate* über die Auslegung und Anwendung von Verfahrensnormen mit dem Gegenstand des Gemeinwohls.

5 RAMOS, F. J. / MORAL CARVAJAL, D., Diritto processuale canonico, Vol., Parte statica. Roma 2017, 318.

6 MIELE, M., Il promotore di giustizia nelle cause di nullità del matrimonio: Gherro, S. (Hrsg.), Studi sul processo matrimoniale canonico. Padova 1991, 145-146.

2. „BÜRGERLICHE WIRKUNGEN“ DER NICHTIGKEIT VON KONKORDATSEHEN UND FUNKTIONEN DES KIRCHENANWALTS DES HÖCHSTGERICHTS DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR

Bei der Betrachtung des Amtes des Kirchenanwalts innerhalb des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur kann im Rahmen des Konkordats in Bezug auf die Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets zum Zwecke der Anerkennung kirchlicher Ehenichtigkeitssurteile vorab festgestellt werden, dass die Ausdehnung des Wirkungsbereichs des Kirchenanwalts, auf den wir uns später konzentrieren werden, dreifach ist. Zunächst lässt sich erkennen, dass es einen besonders vorantreibenden Charakter hat, der mit der Aufsichtstätigkeit über die ordnungsgemäße Rechtspflege in der Kirche verbunden und darauf ausgerichtet ist, welche der Apostolischen Signatur⁷ obliegt, wenn es darum geht, das auf den Erlass/die Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets gerichtete Verfahren im Bereich der sogenannten bürgerlichen Wirkungen durchzuführen⁸.

Die Tätigkeit des Kirchenanwalts kommt im Bereich der zivilrechtlichen Anerkennung kanonischer Ehenichtigkeitssurteile weiter in der Aufforderung – von Seiten des Staatssekretariats – zur Ausarbeitung konsultativer Stellungnahmen bei Vorliegen kontroverser Fragen technisch-rechtlicher Art über die *res mixta* der Konkordatsehe zum Ausdruck.

Drittens lässt sich die Tätigkeit des Inhabers des Amtes des Kirchenanwalts der Apostolischen Signatur in ihrer tatsächlichen Auswirkung auf die Inhalte der Gerichtspraxis zusammenfassen, welche die Arbeit des obersten Organs der Gerichtsbarkeit des Heiligen Stuhls in Fragen der Auslegung und Definition der gegebenen oder fehlenden Übereinstimmung mit dem Konkordat bei Ehesachen charakterisiert, für deren kanonischer Nichtigkeit von den Parteien die Anerkennung in Italien beantragt wird.

Gleichzeitig erscheint für die Zwecke dieser Studie der Regelungsrahmen innerhalb der Apostolischen Signatur sowie des Konkordats interessant, der sich auf

⁷ Vgl. MAMBERTI, D., Le molteplici competenze del Supremo Tribunale della Segnatura Apostolica in favore della giustizia nella Chiesa: Franceschi, H. / Ortiz, M. A. (Hrsg.), *Ius et Matrimonium III. Temi di diritto matrimoniale e processuale canonico*. Roma 2020, 15-23.

⁸ In Bezug auf die begriffliche Unterscheidung zwischen „Aufsicht“ und „Kontrolle“ der Apostolischen Signatur in Hinblick auf die korrekte kirchliche Rechtspflege im Fall der Gewährung ihres Vollstreckungsdekrets sei es mir erlaubt, zur Vertiefung auf die Überlegungen zu verweisen, welche sich finden in GIARNIERI, E., *Matrimonio e decreto di esecutività della Segnatura Apostolica. Coordinate ermeneutiche per una lettura interordinamentale*. Bari 2024, 81-84.

das Thema des *decretum executivitas in ordine ad effectus civiles obtinendos* und den Beitrag des Kirchenanwalts bezieht.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die normativen Quellen, die das von der Apostolischen Signatur erteilte Vollstreckbarkeitsdekret regeln, von Art. 8 Nr. 2 der Vereinbarung zur Änderung des Konkordats von 1929 und von der *Lex propria Supremi Tribunalis Signaturae Apostolicae*, die von BENEDIKT XVI. mit dem Motu proprio am 21.06.2008 erlassen und von Papst FRANZISKUS am 02.03.2024 mit den *Litterae Apostolicae motu proprio datae Munus Tribunalis*, insbesondere Kapitel VI mit den Artikeln 119-121 gebildet werden.

Aus der ersten der beiden zitierten Quellen kann keine ausdrückliche Erwähnung der Figur des Kirchenanwalts entnommen werden, sondern lediglich der entsprechende Hinweis auf die ausschließliche Zuständigkeit des „höheren kirchlichen Kontrollorgans“ hinsichtlich der Bestätigung der sogenannten „Vollstreckbarkeit“ des kanonischen Urteils,⁹ während die entsprechenden Bestimmungen der *Lex propria* ausdrücklich die spezielle Funktion des Kirchenanwalts der Apostolischen Signatur sowohl im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets als auch im Rahmen der besonderen Hypothesen des Widerrufs oder der Aussetzung letzterer abgrenzen.

In jedem Fall muss bedacht werden, dass das Amt des Kirchenanwalts der Apostolischen Signatur, abgesehen von den soeben berichteten Quellen, durch Art. 7 der *Lex propria* bestimmte werden, kraft dessen:

„§ 1. *Promotor iustitiae, quem saltem duo Substituti adiuvant, intervenit in causis et quaestionibus rectam administrationem iustitiae spectantibus.*

§ 2. *In causis iudicialibus et contentiosis administrativis dimicat super partes pro iustitia et veritate; in causis vero poenalibus et disciplinaribus, mandante Praefecto, promovet actionem.* § 3. *Vices Secretarii impediti vel absentis agit.* § 4. *A munere cessat septuagesimo quinto aetatis expleto anno.*“

9 Es empfiehlt sich an dieser Stelle in Hinblick auf das Anerkennungsverfahren, die Unterscheidung zwischen der Vollstreckung des kirchlichen Urteils und seiner Vollstreckbarkeit in Erinnerung zu rufen. Denn es wurde bemerkt, dass die Vollstreckung eine Einrichtung ist „destinato a fare da ponte o mediazione tra il piano giuridico o giudiziale e il piano reale“ (MONTINI, G. P., *De iudicio contentioso ordinario. De processibus matrimonialibus*. Roma 2009, 543), während die Vollstreckbarkeit genau genommen eine Möglichkeit aufzeigt, die vorläufige kirchliche Rechtskraft zu erlangen, um die eigenen Wirkungen in eine andere Rechtsordnung einzufügen.

In Bezug auf die unterschiedliche Funktion des Vollstreckungsdekrets eines kirchlichen Urteils einerseits und des Dekrets der Vollstreckbarkeit der Apostolischen Signatur andererseits siehe GIARNIERI, E., *Il decreto di esecutività della Segnatura Apostolica tra la „doppia conforme“ e la riforma del processo matrimoniale canonico*: Archivio giuridico online 1 (2022/1) 315-320.

3. DER KIRCHENANWALT UND DIE AUFSICHT ÜBER DIE RECHTSPFLEGE IN DER KIRCHE IM LICHT DER VORGANGSWEISE BEI DER ENTSTEHUNG UND GEWÄHRUNG DES VOLLSTRECKBARKEITSDEKRETS DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR

In Bezug auf die erste der oben genannten Funktionen, welche der Kirchenanwalt bei der Apostolischen Signatur innehat, muss an Art. 35 der *Lex Propria* erinnert werden, in welcher die allgemeine Aufgabe der Aufsicht des Organs der Gerichtsbarkeit *de quo* in Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechtspflege in der kanonischen Rechtsordnung normativ konkretisiert wird.

In diesem Zusammenhang ist auch die herausragende und spezifische „konkordatäre Funktion“ der Signatur zu sehen, die, wie bereits erwähnt, in der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit des kanonischen Urteils besteht.

Mit anderen Worten bedeutet dies, dass einerseits die Kontrolle über die Einhaltung einiger Grundprinzipien des kanonischen Verfahrens dem zuständigen zivilen Berufungsgericht bei der Anerkennung übertragen wird.

Andererseits und in Ermangelung einer strengen konkordatären Verpflichtung hinsichtlich der Bescheinigung der Rechtmäßigkeit des kanonischen Verfahrens durch die Apostolische Signatur bleibt eine Art ungeschriebene Verpflichtung des „höheren kirchlichen Kontrollorgans“ bestehen, die Eignung kanonischer Urteile für die Zwecke ihrer Anerkennung im zivilrechtlichen Bereich unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensgarantien sicherzustellen. Aus diesem Grund hat die Signatur auf Veranlassung des Kirchenanwalts ein Rundschreiben herausgegeben, in dem darauf hingewiesen wird, dass sie:

„interverrà, con tutti gli strumenti consentiti dalla sua natura di Tribunale Supremo, cui è affidata la sorveglianza sulla retta amministrazione della giustizia nella Chiesa (cf. art. 124, 1°, Cost Ap. Pastor bonus), in caso di eventuali abusi di cui giunga a conoscenza, al fine di riparare, per quanto è possibile, provate violazioni dei diritti delle parti in causa“¹⁰.

Um ein umfassendes Bild der tatsächlichen Achtung dieser Rechte zu erhalten, stellt der Kirchenanwalt der Apostolischen Signatur die Vollstreckbarkeit des Urteils durch eine formelle Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Erteilung der Ehenichtigkeitsentscheidung sicher.

Auf diese Weise übt das Höchstgericht seine eigene allgemeine Funktion von Art. 35 *Lex propria* aus. Diese Funktion kommt in der Tat in der Initiative der Organisation und Koordination des Kirchenanwalts bei der Übermittlung präzi-

¹⁰ Lettera Circolare su talune questioni riguardanti la tutela del diritto di difesa nel processo di nullità del matrimonio, 08.10.2003: IusEccl 15 (2003) 869.

ser Anzeigen, Mahnungen und Hinweise an die mit den einzelnen Fällen befassten kirchlichen Gerichte über Fehler und materielle Versäumnisse zum Ausdruck, die bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Funktion aufgetreten sind.

Man denke beispielsweise an die verschiedenen Arten von Feststellungen, welche die Signatur aufgrund eines knappen und begründeten Gutachtens des Kirchenanwalts zur Berichtigung der falschen Angabe des Datums der Ausstellung eines Gerichtsurteils¹¹ oder der Trauung¹² oder des Namens der Pfarrei,¹³ in der die Ehe geschlossen wurde, oder des Geburtsdatums der Ehegatten¹⁴ sowie des Nachnamens einer oder beider Parteien,¹⁵ wie sie im Anfangsteil oder im Text der Entscheidung von Seiten der Organe der Gerichtsbarkeit ausgedrückt werden, an die oben genannten Stellen übermittelt.

Es gibt auch Fälle, in denen der Kirchenanwalt Maßnahmen ergreift, indem er Mahnungen zur Klärung der Gründe für die Zuständigkeit eines Gerichts zur Behandlung einer Nichtigkeitssache¹⁶ oder der Gründe für die Diskrepanz bei der Angabe des Taufnamens einer Partei zwischen dem, was in der jeweiligen kanonischen Trauungsurkunde und dem, was in dessen zusammenfassendem Auszug enthalten ist, abgibt¹⁷.

Weiter wird die Rolle des Kirchenanwalts für die ordnungsgemäße Rechtspflege in den Gerichten der Kirche konkret durch die unverzügliche Aufforderung – an die einzelnen Organe der kirchlichen Gerichtsbarkeit – zur Übermittlung fehlender, aber für die Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets unbedingt erforderlicher Dokumente zum Ausdruck gebracht¹⁸.

Ähnlich verhält es sich mit den Interventionen des Kirchenanwalts im Falle der fehlerhaften Übermittlung einer Heiratsurkunde anstelle des angeforderten zusammenfassenden Auszugs oder bei fehlender Angabe des Datums des Erlasses des Dekrets über den Aktenschluss im Text des kanonischen Nichtigkeitsurteils¹⁹ oder der falschen Identifizierung der Parteien des kanonischen Prozes-

11 Vgl. Prot. Nr. 43498/10 EC. La sigla ,EC‘ sta per ,Effetti Civili‘.

12 Vgl. Prot. Nr. 43526/10 EC.

13 Vgl. Prot. Nr. 42768/09 EC; 43042/09 EC.

14 Vgl. Prot. Nr. 43512/10 EC; 43545/10 EC.

15 Vgl. Prot. Nr. 43221/09 EC; 43329/09 EC.

16 Vgl. Prot. Nr. 41642/08 EC; 42907/09 EC; 42944/09 EC.

17 Vgl. Prot. Nr. 41565/08 EC; 41803/08 EC; 42697/09 EC.

18 Vgl. Prot. Nr. 43062/09 EC.

19 Vgl. Prot. Nr. 43500/10 EC.

ses²⁰ oder darüber hinaus bei der Übermittlung eines Urteils, bei dem einige Seiten fehlen an das Höchstgericht der Apostolischen Signatur²¹.

Zusätzlich zu den oben genannten Fällen erfolgt die Intervention des Kirchenanwalts der Signatur, wenn während des Verfahrens zur Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets einige kritische Fragen auftauchen, die bei der Entscheidung über des Erlass des genannten Dekrets stärker berücksichtigt werden müssen.

Genau im Art. 119 § 2 der *Lex propria* der Signatur heißt es in diesem Zusammenhang: „*Si ad rem dubium oriatur*“, muss ein komplexes Verfahren befolgt werden, das unter anderem die Verpflichtung des Kirchenanwalts zu einer vorausgehenden Stellungnahme vorsieht, um die fristgerechte Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets sicherzustellen.

Auch in den seltenen Fällen, in denen die Aussetzung und/oder der Widerruf des oben genannten Dekrets bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes erfolgt, ist – gemäß Art. 120 § 2 der *Lex propria* – die Stellungnahme des Kirchenanwalts, der dem Präfekten der Signatur seinen eigenen Standpunkt zur Verfahrenssangelegenheit darlegt, zusätzlich zu den erforderlichen Stellungnahmen des Sekretärs und des Bandverteidigers des Obersten Organs der Gerichtsbarkeit des Heiligen Stuhls vorgeschrieben.

4. DIE BERATENDE TÄTIGKEIT DES KIRCHENANWALTS IM BEREICH DER KONKORDATSEHE UND UNTER DEM ASPEKT „GESUNDEN KOOPERATION“ ZWISCHEN KIRCHE UND STAAT

Von äußerst großem Interesse ist die zweite Reihe von Aufgaben des Kirchenanwalts der Apostolischen Signatur, die sich in seiner beratenden Funktion zu den Problemen zusammenfassen lässt, welche den Bereich des konkordatären Eherechts kennzeichnen, mit dem Ziel, die sogenannte *sana cooperatio* zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien zu fördern²².

Insbesondere soll hier auf die Rolle verwiesen werden, die der Kirchenanwalt in Bezug auf die Leitlinien der Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs hinsichtlich der Grenzen des *ordre public*, welche die Anerkennung kirchlicher Urteile zur Ehenichtigkeit in der italienischen Rechtsordnung behindern, gespielt hat und immer noch spielt.

Aus der gerichtlichen Praxis des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur in den unzähligen Fallkonstellationen bei der Erteilung des Vollstreckbarkeits-

20 Vgl. Prot. Nr. 43471/10 EC.

21 Vgl. Prot. Nr. 43462/10 EC.

22 DALLA TORRE, G., *Lezioni di diritto ecclesiastico*. Torino 2019, 59.

dekrets geht die „konkordatäre Zweckbestimmung“ dieses Dekrets deutlicher hervor.

Zum Zeitpunkt der heiklen Konfrontation zwischen dem Staat und der katholischen Kirche über den Inhalt einer *res mixta* wie der konkordatären Ehe erweist sich die Tätigkeit des Kirchenanwalts der Signatur bei der Vorbereitung von Gutachten mit beratendem Charakter – die an die zuständigen Stellen der Zweiten Sektion des Staatssekretariats übermittelt werden – als wertvolles und unersetzliches schriftliches Erbe des direkten Schutzes der legitimen Rechte und Gerechtigkeitserwartungen der Gläubigen und gleichzeitig als formeller Akt des Respekts aus verständlichen Gründen – seitens des Staates – des Schutzes und der Bekräftigung seiner Zuständigkeit.

Daher ist der Verweis – *ex plurimis* – auf die Arbeit, die der Kirchenanwalt der Signatur in Bezug auf den Inhalt des umstrittenen Urteils Nr. 1343 vom 20.01.2011 der Ersten Zivilsektion des Kassationsgerichtshofs leistete, nicht zu vernachlässigen, der die Anerkennung des kirchlichen Urteils der Nichtigkeitserklärung einer langjährigen Ehe ablehnte. Diesbezüglich entschieden die Richter der Piazza Cavour:

„i giudici italiani non possono procedere alla delibazione in Italia della sentenza ecclesiastica di nullità del matrimonio concordatario quando la convivenza tra i coniugi si è protratta per lunghi anni o, comunque, per un periodo di tempo considerevole. Questo perché una volta che il rapporto matrimoniale prosegue nel tempo è contrario ai principi di ordine pubblico rimetterlo in discussione adducendo riserve mentali, o vizi del consenso, verificatisi nel momento delle nozze“²³.

In dieser Hinsicht wird der Standpunkt der Apostolischen Signatur im Brief vom 04.03.2011 deutlich, der an den damaligen Staatssekretär des Vatikans gerichtet und vom Kirchenanwalt verfasst wurde, und dessen Schlussfolgerungen:

„convergono nell’opportunità di un intervento di Codesta Segreteria di Stato considerato il rischio piuttosto grave di uno svuotamento unilaterale della normativa pattizia riguardante le dichiarazioni di efficacia nella Repubblica Italiana delle sentenze di nullità di matrimonio pronunciate dai tribunali ecclesiastici [...] La recente menzionata sentenza [...] sembra non tener conto della ‚specificità dell’ordinamento canonico dal quale è regolato il vincolo matrimoniale, che in esso ha avuto origine‘ [...], pretendendo di subordinare il riconoscimento delle pronunce ecclesiastiche alla esistenza di condizioni

23 CORTE DI CASSAZIONE, Urteil v. 20.01. 2011, Nr. 1343: Guida al diritto 18 (2011/7) 70-73. Mit diesem Urteil nimmt der Kassationsgerichtshof die Beschwerde der Frau an, welche sich gegen den Antrag des Ex-Ehemanns stellte, der auf die Anerkennung der bürgerlichen Wirkungen für die durch das kirchliche Gericht in der Berufungsinstantz mit einem Dekret der Römischen Rota bestätigte Nichtigkeitserklärung ihrer Ehe, die zwanzig Jahre gedauert hatte, in Italien abzielte (vgl. Prot. Nr. 32998/01 EC).

estranee al diritto canonico ed assunte direttamente dalla ordinaria normativa civile italiana [...] L'intervento suggerito presso lo Stato italiano da parte della Santa Sede [...] potrà avere l'effetto indiretto [...] di circoscrivere la portata di tale pronuncia che, nella sua testualità, lascia spazi interpretativi ulteriori, ma soprattutto metterà al sicuro da ogni possibile ambiguità o fraintendimento l'intenzione che originariamente ha guidato le Parti nella stipulazione della normativa pattizia“²⁴.

Ein weiterer und bedeutsamer Eingriff des Kirchenanwalts der Signatur in der oben genannten komplexen Angelegenheit wurde in Bezug auf das Urteil der Vereinigten Sektionen des Kassationsgerichts vom 17.07.2014, Nr. 16379, vorgenommen, wonach:

„La convivenza coniugale che si sia protratta per almeno tre anni dalla data di celebrazione del matrimonio concordatario crea una situazione giuridica disciplinata da norme costituzionali, convenzionali e ordinarie di ordine pubblico italiano, che sono fonti di diritti inviolabili, di doveri inderogabili, di responsabilità, anche genitoriali, e di aspettative legittime tra i componenti della famiglia. Pertanto, non può essere dichiarata efficace nella Repubblica Italiana la sentenza definitiva di nullità di matrimonio pronunciata dal Tribunale ecclesiastico per qualsiasi vizio genetico accertato e dichiarato dal giudice ecclesiastico per contrarietà all'ordine pubblico interno italiano. La relativa eccezione deve però essere sollevata dalla parte nel giudizio di delibazione a pena di decadenza“²⁵.

Bei dieser Gelegenheit brachte das Höchstgericht der Apostolischen Signatur mit einem Schreiben vom 03.09.2014 an den Assessor des Staatssekretariats im Wesentlichen den Inhalt des Votums des Kirchenanwalts zum Ausdruck und hoffte darauf, dass die:

„costituzione di un ristretto gruppo di studio che valuti attentamente il pronunciamento in oggetto per suggerire una linea di reazione, che potrebbe giungere a comprendere la richiesta di rinegoziazione con lo Stato italiano del punto dell'Accordo concordatario recentemente pregiudicato dalla Corte di Cassazione italiana“²⁶.

24 Vgl. Prot. Nr. 45109/11 VAR. Die Abkürzung „VAR“ gibt zusammenfassend den Sektor „Varie“ innerhalb der Apostolischen Signatur an.

25 CORTE DI CASSAZIONE, Urteil vom 17.07.2014, Nr. 16379: *Foro italiano* 138 (2015/2) 588-590.

26 Vgl. Prot. Nr. 49512/14 VAR.

5. DER BEITRAG DES KIRCHENANWALTS ZUR ENTWICKLUNG DER PRAXIS DER APOSTOLISCHEN SIGNATUR IM BEREICH DER VOLLSTRECKBARKEITSDEKRETE VON NICHT KONKORDATÄR GESCHLOSSENEN EHEN

Der Beitrag des Kirchenanwalts zur Entwicklung der Gerichtspraxis des Höchstgerichts der Apostolischen Signatur im Hinblick auf die Gewährung oder Ablehnung des Vollstreckbarkeitsdekrets bei Vorliegen von Anträgen im Zusammenhang mit nicht konkordatär geschlossenen Ehen erweist sich als von erheblicher Bedeutung.

Die zahlreichsten Fälle betrafen Ehen, die innerhalb der Grenzen des Staates Vatikanstadt von italienischen Staatsbürgern geschlossen wurden.

Einerseits gab es die anfängliche negative Ausrichtung, die der Kirchenanwalt vorschlug und die sich die Apostolische Signatur folglich mit der Verweigerung der Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets zu eigen machte. Dabei wird – wie sich aus den vom Kirchenanwalt erstellten Gutachten hervorgeht – davon ausgegangen, dass die Bestimmungen des Konkordats auf den dargestellten Fall nicht anwendbar sind und dass die Anwendbarkeit des Regelungssystems des internationalen Privatrechts für die antragstellende Partei aufgeschoben wird.

Wenn wir nun in das Detail gehen, so hielt es der Kirchenanwalt für pflichtgemäß:

„far presente che, visti l'art. 1 lett. a) della L. 7.6.1929, n. II, ‚Legge sulle fonti del diritto nello Stato della Città del Vaticano‘ [...], l'art. 8 nn. 1-2 dell' ‚Accordo di modificazione del Concordato Lateranense‘ del 18 febbraio 1984, non possono essere applicate, nel caso, le norme di cui al citato ‚Accordo‘. Pertanto, il matrimonio in questione a tutti gli effetti deve considerarsi un matrimonio civile e non un matrimonio ‚concordatario‘“²⁷.

Der Kurswechsel ist seit 2005 zu beobachten und der vom Kirchenanwalt ausgehende Impuls in diese Richtung war entscheidend. Tatsächlich wurde das beantragte Vollstreckbarkeitsdekret auf der Grundlage der folgenden praktischen Bemerkungen des Kirchenanwalts erteilt:

„dall'estratto per riassunto del Registro degli atti di matrimonio risulta che il matrimonio [...] è stato trascritto, o più correttamente, registrato nella ‚parte 2, serie C‘ del medesimo Registro, in quanto cioè matrimonio contratto all'estero: è stato infatti celebrato nella basilica di S. Pietro [...]. Si può pertanto discettare se questo matrimonio sia concordatario. Secondo il decreto di conferma esso è senz'altro concordatario“²⁸.

27 Prot. Nr. 32299/01 EC e 39927/07 EC.

28 Prot. Nr. 37267/05 EC.

Die Offenheit für die Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets in ähnlichen Fällen wurde vom Kirchenanwalt unter entsprechender Berücksichtigung sowohl der besonderen Tatsache der Universalität und Personalität der kanonischen Rechtsordnung als auch der Möglichkeit, soweit als möglich und konkret die Erwartungen einer materiellen Gerechtigkeit den einzelnen Gläubigen gegenüber zu erfüllen.

Daher muss die Praxis der Signatur, die darauf abzielt, ein Vollstreckbarkeitsdekret zu erlassen, das im Wesentlichen keinen Bezug zur „konkordatären Klausel“ des Art. 8 Nr. 2 des Villa-Madama-Abkommens von 1984 zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien hat, aus dieser grundlegenden Perspektive verstanden werden. Mit dieser Vorgangsweise zeigt das oben genannte Dokument die verfahrenstechnische Flexibilität, die dem Obersten Organ der Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche im Namen der Verwirklichung des Endziels der kanonischen Rechtsordnung innewohnt, die im Seelenheil besteht.

Die Ergebnisse der analysierten Entwicklung der von der Apostolischen Signatur verfolgten Praxis haben auch die Fälle der in anderen Staaten wie England,²⁹ Indien,³⁰ Rumänien,³¹ und der Republik San Marino³² kirchlich geschlossenen Ehen geprägt, für deren Nichtigerklärung das Vollstreckbarkeitsdekret zur Anerkennung zivilrechtlicher Wirkungen in Italien³³ beantragt wurde.

6. ABSCHLIESSENDE ANMERKUNGEN

Wenn wir die Fäden der bisher durchgeführten Überlegungen zusammenführen, so kann man abschließend eine Vielfalt von funktionellen Facetten der Tätigkeit des Kirchenanwalts im Bereich des Konkordats feststellen, in dem die Tätigkeit des Höchsten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur erfolgt, und zwar durch die Erteilung eines Vollstreckbarkeitsdekrets kirchlicher Ehenichtigkeitsurteile im Sinne von Art. 8 Nr. 2 des Abkommens von 1984 zur Änderung des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Italienischen Republik.

Es besteht kein Zweifel, dass es zwei symmetrische Seiten gibt, welche die Arbeit des Kirchenanwalts in diesem Bereich charakterisieren.

²⁹ Vgl. Prot. Nr. 27850/97 EC.

³⁰ Vgl. Prot. Nr. 41899/08 EC.

³¹ Vgl. Prot. Nr. 43965/10 EC.

³² Vgl. Prot. Nr. 35566/04 EC, 36092/04 EC, 37027/05 EC, 39941/07 EC, 41589/08 EC, 43307/09 EC, 44587/10 EC, 44790/10 EC.

³³ Zur Vertiefung in Bezug auf die Erfahrung mit den genannten Staaten, erlaube ich mir, auf das zu verweisen, was geschrieben steht in GIARNIERI, E., *Matrimoni non concordatari e decreto di esecutività dall'osservatorio del Supremo Tribunale della Segnatura Apostolica: Il diritto di famiglia e delle persone* 51 (2022/2) 885-897.

Auf der einen Seite gibt es die direkte Durchführung – im Amt des Kirchenanwalts – der ordnungsgemäßen Aufsicht über die Rechtspflege durch die kirchlichen Gerichte und die Römische Rota, insofern sie im Verwaltungsverfahren innerhalb der Signatur von großem Interesse ist und auf die Erteilung / Gewährung des Vollstreckbarkeitsdekrets abzielt.

Andererseits gibt es den treibenden und aufwertenden Charakter der im Konkordat vorgesehenen Verpflichtung – *ex latere Sanctae Sedis* – des Kirchenanwalts im Bereich der Erlangung bürgerlicher Wirkungen der Nichtigkeitserklärung registrierter kanonischer Ehe.

Die Entwicklung und Redaktion durchdachter Rechtsgutachten mit dem Ziel, die kritischen Fragen der konkordatären Gesetzgebung in der sich verändernden Realität von Ehe und Familie zu erfassen, Interventionen beratender Art unter Beachtung der Vorschriften der „Internen Verfassung“ der Apostolischen Signatur bei Vorliegen besonders komplexer und von den gewöhnlichen Fällen abweichender Sachverhalte bei der Vorbereitung des Vollstreckbarkeitsdekrets sowie die Ausübung von Disziplinar- und Kontrollbefugnissen hinsichtlich der korrekten Durchführung der kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren, repräsentieren in extremer Synthese die – ich würde sagen „dynamischen“ – Grundlagen des alten und edlen Amtes des Kirchenanwalts im Mikrokosmos der Konkordatsese unter dem Gesichtspunkt ihrer pathologischen Phase der kanonischen Nichtigkeit und der Einfügung der Auswirkungen letzterer in die staatliche Rechtsordnung.

Dabei handelt es sich um solide Grundlagen, die – im Fall des Bereichs der „bürgerlichen Wirkungen“ – auf der juristischen Erfahrung beruhen, welche im Laufe der Zeit von der Rechtsprechung und Praxis der Signatur entwickelt wurden, und die – dank der stillen und sorgfältigen Arbeit des Kirchenanwalts – noch aufmerksamer für die wesentliche Achtung der Grundrechte der *cives-fideles* bei der Anerkennung der unverzichtbaren Grundsätze des streitigen Verfahrens sowohl in kanonischen als auch in zivilen Gerichtssälen sind, welche innerhalb der Koordinaten eines Prozesses interpretiert werden, der von Billigkeit inspiriert ist und die berechtigten Erwartungen eines ganzheitlichen Schutzes der menschlichen Person in den Vordergrund stellt.

ABSTRACTS

Dt.: Die vorliegende Studie betrifft das Amt des Kirchenanwalts am Höchstgericht der Apostolischen Signatur bezüglich der Erteilung des Vollstreckbarkeitsdekrets für kirchliche Ehenichtigkeitsurteile im Licht des Konkordats. In diesem Zusammenhang werden die Merkmale des vielfältigen Amtes des Kirchenanwalts innerhalb der kirchlichen Rechtsordnung sowie das Ausmaß der Einbeziehung des vom Kirchenanwalt selbst ausgeübten gerichtlichen und beratenden Tätigkeit sowohl bei der Aufsicht über die Rechtspflege in der Kirche als auch im Hinblick auf das Verfahren zur Entstehung und zum Erlass des oben genannten Vollstreckbarkeitsdekrets der Signatur in Bezug auf Konkordatsehen und nicht konkordatäre Ehen untersucht.

Ital.: La trattazione in oggetto riguarda l'ufficio del Promotore di giustizia del Supremo Tribunale della Segnatura Apostolica nell'ottica concordataria della concessione del decreto di esecutività delle sentenze ecclesiastiche di nullità matrimoniale. In proposito vengono esaminate le caratteristiche del multiforme ufficio del Promotore in seno all'ordinamento canonico nonché il grado d'incidenza dell'attività giudiziaria e consultiva svolte dallo stesso Promotore sia nella vigilanza sull'amministrazione della giustizia nella Chiesa sia alla luce del procedimento di formazione ed emanazione del riferito decreto di esecutività della Segnatura in riferimento a matrimoni concordatari e non concordatari.

Engl.: The discussion in question concerns the office of the Promoter of Justice of the Supreme Tribunal of the Apostolic Signatura in view of the concordat of granting the decree authorizing the execution of ecclesiastical sentences of matrimonial nullity. In this regard, the characteristics of the multifaceted office of the Promoter within the canonical system are examined as well as the degree of incidence of the judicial and consultative activity carried out by the Promoter himself both in the vigilance over the administration of justice in the Church and in light of the process of forming and issuing the aforementioned decree of the Signatura in reference to concordat and non-concordat marriages.